

18. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Solling (Wasserabgabensatzung) vom 08.04.2003

Aufgrund der §§ 8 und 18 des Nds. Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i.V.m §§ 5, 6 und 11 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 6 der Verbandsordnung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Solling, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Solling in der Sitzung am 19.12.2023 folgenden 18. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Solling (Wasserabgabensatzung) beschlossen:

Art. 1

Abschnitt IV

1. § 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 16

Gebührensätze

„(1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserverbrauchsgebühr für das Gebiet

1. der Stadt Dassel in Höhe von	2,09 €/m ³
2. des Fleckens Bodenfelde in Höhe von	2,31 €/m ³
3. der Gemeinde Wesertal	2,68 €/m ³

erhoben.“

Art. 2

Dieser 18. Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Dassel, den 19.12.2023

Wasser- und Abwasserzweckverband Solling



Döhrel
Geschäftsführer